



Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform

Ballhausplatz 2
1014 Wien

A-1040 Wien

Karlgasse 9

Fon: (+43-1) 505 58 07

Fax: (+43-1) 505 32 11

E-mail: office@arching.at

Web: www.arching.at

Wien, 12. 9. 2007, GZ 171-1/07

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;
BKA-603.363/0018-V/A/1/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich begrüßt die BAIK das Vorhaben einer Verfassungsreform und die Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes. Im folgenden bezieht sich die Stellungnahme der BAIK auf jene Bereiche, die die Interessen der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Bundes- und Länderkammern) und der Berufsangehörigen massiv berühren.

Zu Ziffer 31:

ad Art. 120a ff B-VG-Entwurf - Sonstige Selbstverwaltung

Die BAIK begrüßt ausdrücklich, dass künftig auch die nichtterritoriale Selbstverwaltung ausdrücklich in der Bundesverfassung verankert werden soll, da gerade auch die beruflichen Selbstverwaltungskörper einen wesentlichen Bestandteil eines demokratischen Staatsgefüges darstellen.

Gleichzeitig fordert sie, dass die Kammern der Freien Berufe verfassungsgesetzlich den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft gleichgestellt werden und auch die Einrichtung der Kammern der Freien Berufe verfassungsrechtlich expressis verbis garantiert wird.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beedete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Art. 120a Abs. 2 B-VG soll daher wie folgt lauten:

„(2) Durch Gesetz sind Selbstverwaltungskörper einzurichten zur Sicherung der Vertretung der Interessen der:

- **Gewerblichen Wirtschaft**
- **Arbeitnehmer**
- **Land- und Forstwirtschaft**
- **Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechniker)**
- **.....“**

Begründung:

Art. 120a Abs. 2 des B-VG-Entwurfes sieht vor, dass zur Sicherung der Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft durch Gesetz Selbstverwaltungskörper einzurichten sind.

Zur Einrichtung der Kammern der freien Berufe, zu denen auch die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten zählen, wird hingegen keine Verpflichtung normiert. Lediglich in den Erläuterungen wird dazu festgehalten, dass auch die Einrichtung von bereits bestehenden Selbstverwaltungskörpern wie beispielsweise die Kammern der freien Berufe zulässig ist.

Diese gleichheitswidrige Differenzierung zwischen verfassungsrechtlich garantierten Kammern und fakultativen Kammern entbehrt jeglicher sachlicher Rechtfertigung und wird daher vehement abgelehnt. Es ist in keiner Weise argumentierbar, warum die Wirtschaftskammer, die Kammer der Arbeiter und Angestellten und die Land- und Forstwirtschaftskammer verfassungsrechtlich besser gestellt werden sollen als die Kammern der Freien Berufe.

Die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten nehmen wie auch andere Kammern der Freien Berufe nicht nur Aufgaben der Interessensvertretung wahr, sondern übernehmen im übertragenen Wirkungsbereich auch öffentliche Aufgaben. Auch aus diesem Grund ist es unverständlich, dass die Kammern der Freien Berufe nicht *expressis verbis* in Art. 120a Abs. 2 B-VG genannt werden.

Durch die geplante verfassungsgesetzliche Garantie nur für die klassischen großen drei Bereiche der beruflichen Interessensvertretung werden berufliche Interessensvertretungen unterschiedlicher Qualität normiert. Dies hätte zur Folge, dass den Mitgliedern der Kammern der Freien Berufe keine gleichqualifizierte berufliche Interessensvertretung wie jenen der „Sozialpartnerschaftskammern“ zugestanden wird. Insbesondere im Bereich der BAIK würde sich dies besonders negativ auswirken, da von den Wirtschaftskammern auch Mitglieder vertreten werden, die fast idente Berufsberechtigungen (Baumeister, Technische Büros-Ingenieurbüros) aufweisen wie unsere Mitglieder (Architekten, Ingenieurkonsulenten).

Da die Mitglieder der Kammern der Freien Berufe einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellen und die berufliche Existenz der Freien Berufe für Staat und Gesellschaft eine unverzichtbare Notwendigkeit sind, wäre es vielmehr angebracht, auch diesen Kammern den Status als Sozialpartner einzuräumen, jedenfalls aber sind diese Kammern namentlich im Bundesverfassungsgesetz anzuführen.

Ad Art. 120c Abs. 2:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Aufgaben der Selbstverwaltungskörper durch Beiträge ihrer Mitglieder oder durch sonstige Mittel zu finanzieren sind. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass darunter nur die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu verstehen sind.

Die BAIK ersucht um Klarstellung direkt in Art. 120c Abs. 2, dass nur die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, nicht aber jene des übertragenen Wirkungsbereiches durch Beiträge der Mitglieder sicherzustellen ist.

Zu Z 61 (Anlagen 1 und 2)**Ad Anlage 1**

Art. 151 Abs. 37 Z. 4 i.V. mit Anlage 1 lit A Z. 21 B-VG-Entwurf regeln den Entfall der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten gemäß ZTKG.

Die BAIK fordert die ersatzlose Streichung der Ziffer 21 in Anlage 1 A (Bund) im vorliegenden B-VG-Entwurf. Eine dem dzt. geltenden Art. 133 Z.4 B-VG entsprechende Regelung wäre daher wieder vorzusehen.

Begründung:

Lt. dem B-VG-Entwurf soll u.a. die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten gemäß ZTKG aufgelöst werden und die Zuständigkeit dieser Behörde auf das Verwaltungsgericht des Bundes übergehen.

Die BAIK spricht sich gegen diese Überführung der Zuständigkeit aus, zumal die Wahrung der Würde und Ehre des Berufsstandes seit jeher eine Kernkompetenz der Interessenvertretungen der Freien Berufe darstellt. Zu dieser Kompetenz gehört auch die Möglichkeit, Sanktionen bei Regelverstößen durch die Mitglieder festzulegen. Wer sonst als der Berufsstand selbst könnte besser beurteilen, ob es sich um ein standeswidriges Verhalten handelt oder nicht.

Das derzeitige System der Disziplinargerichtsbarkeit hat sich seit vielen Jahrzehnten bewährt und es ist daher kein Grund ersichtlich, die Berufungskommissionen gemäß ZTKG aufzuheben. Auch bestehen in rechtsstaatlicher Hinsicht keine Bedenken gegen diese Berufungskommissionen, zumal dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter Richter des Aktivstandes sein müssen, und die Mitglieder der Berufungskommission an keine Weisungen gebunden sind. Objektivität und Unabhängigkeit sind somit gewahrt. Überdies ist festzuhalten, dass die Tätigkeit der Disziplinarsenate nicht der Verwaltung zuzuordnen sind, sondern der Rechtsprechung, weshalb ein Instanzenzug zum Verwaltungsgericht dem Grundsatz der Gewaltentrennung widerspräche.

Das Argument der Kosteneinsparung geht in diesem Zusammenhang ebenfalls völlig ins Leere bzw. es würde eine gegenteilige Wirkung erzielt, da dzt. die Kosten dieser Berufsbehörde von den Kammern selbst zu tragen sind. Mit dem Übergang dieser Aufgaben auf die Verwaltungsgerichte würde der Staat mit diesen Kosten belastet werden.

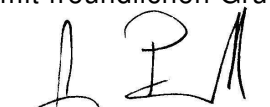
Zu Z. 36 – Art. 129 ff - Verwaltungsgerichtsbarkeit

Betreffend die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtes des Bundes in Art. 129 B-VG erscheint es sinnvoll, im Sinne der Aufrechterhaltung der effizienten und qualitativ hochwertigen Rechtsprechung für spezielle Rechtsgebiete eigene, fachlich zuständige Verwaltungsgerichte des Bundes einzurichten oder innerhalb des geplanten Verwaltungsgerichtes des Bundes eigene Organisationseinheiten dafür vorzusehen.

Beispielsweise sei hier der sehr komplexe Bereich der Vergabekontrolle angesprochen, dessen Vollziehung fachspezifische Kenntnisse auf höchstem Niveau erfordert.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen


Arch. DI Georg Pendl
Präsident